



AWO Hort Lauter
Heimgartenstraße 11,
97705 Burkardroth/Lauter

E-Mail hort-lauter@awo-unterfranken.de
Internet www.awo-unterfranken.de

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e. V.
Kantstr. 45a
97074 Würzburg
Tel. 0931 299 38-0
Fax 0931 250 03 80
E-Mail info@awo-unterfranken.de
Internet www.awo-unterfranken.de

Vertrag über die Bildung, Erziehung und Betreuung

Von unter A. genanntem **Kind**
in dem AWO Schülerhort Lauter
zwischen dem AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. (**Träger**),
vertreten durch die **Einrichtungsleitung**,
und den **Personensorgeberechtigten**

Herr, Frau und/oder keine Angabe _____

- in der Rechtsstellung zum Kind als
- (..) personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil
 - (..) Vormund
 - (..) Pflegeperson, bei der das Kind Vollzeit untergebracht ist
 - (..) Heimbetreuer*in, der*die das Kind in einem Heim Vollzeit betreut
 - (..) sonstige erziehungsberechtigte Person unter Vorlage einer Vollmacht des/der Personensorgeberechtigten

A. Personalien des Kindes

Familienname: _____ Geschlecht: (..) männlich
 Vorname: _____ (..) weiblich
 Straße: _____ (..) divers
 PLZ und Wohnort: _____
 Nationalität: _____ Familiensprache: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
 Konfession: _____
 Geschwister (Name und Geburtsdatum): _____

Besondere Notlage der/des Personensorgeberechtigten oder sonstige wichtige Informationen, die eine vorrangige Aufnahme des Kindes erfordern:

↓ Dieser Kasten wird von der Einrichtungsleitung ausfüllt ↓

Die Aufnahme erfolgt zum Datum: _____	Gruppenart: _____	KitaVpro-ID: _____
In folgenden Teil der Kita: (..) Hort	(..) Kindergarten	(..) Krippe
Elternbeitrag: _____ €	Gew.faktor: _____	Stunden: _____
Kostenübernahme: (..) Nein	(..) Beantragt	(..) Genehmigt
Essen: (..) Ja: _____ €	(..) Nein	
Kostenübernahme: (..) Nein	(..) Beantragt	(..) Genehmigt
		Eigenanteil: _____ €

Ort, Datum

Einrichtungsleitung

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia

**B. Personalien der Personensorgeberechtigten**

	Elternteil 1	Elternteil 2
Familienname:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Straße:	_____	_____
PLZ und Wohnort:	_____	_____
Familienstand:	_____	_____
Nationalität	_____	_____
Sprache	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Herkunftsland	_____	_____
Konfession	_____	_____
Telefon (privat)	_____	_____
Telefon (mobil)	_____	_____
Telefon (beruflich)	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Personensorgeberechtigt ist/sind:		
(..) Elternteil 1 (..) Elternteil 2 (..) gemeinsam (..) folgende:	_____	

C. Beteiligung an den Betriebskosten der Kita

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Elternbeitrag zum Betreuungsplatz des Kindes zum 01. 02. des Kalenderjahres für das die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird per Lastschrift zu leisten. Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung bei „höherer Gewalt“.

Der Elternbeitrag berechnet sich pro Kalenderjahr und ist einmalig zu entrichten. Die Höhe ist von der gewählten Stundenkategorie abhängig (**Mindestbuchung 15 Kalendertage pro Jahr**).

Anzahl der Betreuungstage in den Ferien im Kalenderjahr	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.
Bis zu 29 Tage im Kalenderjahr (15 bis 29 Tage)	140,00 €	145,00 €	150,00 €	155,00 €
Bis zu 38 Tage im Kalenderjahr (30 bis 38 Tage)	280,00 €	290,00 €	300,00 €	310,00 €

Wenn das Bezahlen der Kostenbeiträge aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist, kann durch die Personensorgeberechtigten eine Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Für die Höhe und Zahlungsweise des Elternbeitrages gelten der Buchungszeitbogen (**Anlage 1**) und das SEPA Basis Lastschriftmandat (**Anlage 13**). Die Personensorgeberechtigten bleiben in jedem Fall zahlungspflichtig (Gesamtschuldner).

- (..) Ich beziehe/wir beziehen über die Stadt/den Landkreis laufende Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (..) Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns sofort bei Zusage über die Aufnahme meines/unseres Kindes in die Kita einen Antrag auf Kostenübernahme bei der Stadt Würzburg oder dem zuständigen Landratsamt zu stellen und die erforderlichen Unterlagen dort einzureichen. Die Bewilligungsfristen überwache ich/überwachen wir selbstständig. Einen **Antrag auf Verlängerung der Kostenübernahme stelle ich frühzeitig vor Ablauf der Bewilligung**.

Bis zum Vorliegen des Kostenübernahmbescheides verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, die anfallenden Beiträge sofort bei Kita-Eintritt meines/unseres Kindes zu zahlen. Nach Eingang der Zahlung durch das Jugendamt erhalten die Personensorgeberechtigten den überzählten Betrag auf ihr Konto zurück.

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia

**D. Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten/Ärztinnen im Notfall**

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung (GE) einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Die Personensorgeberechtigten müssen die Kita vollständig über chronische Erkrankungen, Allergien, Verabreichung von Medikamenten und Arztbesuche bei verschiedenen Vorkommnissen informieren. Die Kita hat die jeweilige Behandlungsweise zu beachten und ihr Rechnung zu tragen. Eine eigenmächtige Medikation oder die **Verabreichung von Arzneimitteln** bei kurzfristigen Erkrankungen (z. B. Antibiotikum, Hustensaft, Ohrentropfen) wird durch das Personal der Kita **nicht durchgeführt**.

Im Fall einer notwendigen regelmäßigen Arzneimittelgabe an das Kind (z. B. wegen einer Stoffwechselerkrankung) müssen die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Einrichtungsleitung das Formular „Arzneimittelgabe“ (**Anlage 8**) von einem*r Arzt/Ärztin ausfüllen lassen. Außerdem soll das Personal der Kita vor der Arzneimittelgabe von dem*r behandelnden Arzt/Ärztin eine Unterweisung erhalten.

Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und Kita, während des Aufenthaltes in der Kita und bei Veranstaltungen der Kita, natürlich auch auf Ausflügen etc., **gesetzlich unfallversichert**. Die Kita hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet und eine ärztliche Behandlung zur Folge hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. In Ihrem Interesse an der Schadensregulierung und dem Wohl Ihres Kindes haben die Personensorgeberechtigten der Kita unverzüglich zu melden, dass

- das Kind erkrankt ist,
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (siehe **Anlage 9**, Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz).
- das Kind auf dem Weg zwischen Kita und Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, oder bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, ist es solange vom Besuch der Kita ausgeschlossen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (siehe **Anlage 9**).

(1) Das Kind leidet an folgender chronischer Krankheit:

(2) Das Kind leidet an folgenden Allergien:

Unterbringung des Kindes im Notfall:

Das Kind darf nur von dem/der Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Wenn es von anderen Personen abgeholt oder alleine nach Hause gehen soll (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich), muss eine Einverständniserklärung ausgefüllt werden (**Anlage 2**).

Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthaltes in der Kita erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen

(..) eine der abholberechtigten Personen

(..) folgende Person Name

Adresse

Telefon (tagsüber)

Rechtsstellung zum Kind als

Ist in den genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist **die Kita im Notfall gesetzlich verpflichtet eine*n Arzt/Ärztin zu konsultieren, der*die das Kind untersucht, und die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen**. Die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person, die Mitteilungen entgegennehmen darf, werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

Das Kind ist krankenversichert bei dem Personensorgeberechtigten:

Name und Anschrift der Krankenkasse:

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra

Freigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 3



Behandelnde*r Arzt/Ärztin:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Besonderheiten des Kindes: _____

Die amtliche Bestätigung einer Behinderung

- (..) liegt nicht vor.
- (..) liegt vor (Bescheid zur Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII beifügen).

Erhält Ihr Kind bereits Fördermaßnahmen bzw. sind derartige geplant (z. B. Ergotherapie, Logopädie etc.)?

(..) Nein (..) Ja, und zwar: _____

Entfernung von Spreißen und Stacheln

E. Betreuungshintergrund/-situation des Kindes

Besuchte das Kind in der Vergangenheit bereits eine andere Einrichtung wie z. B. Kinderkrippe, Krabbelstube, Tagesmutter?

(..) Nein (...) Ja, und zwar: _____ ab dem Alter von _____ Jahren

Welche Schule und Klasse wird ihr Kind ab Hortbeginn besuchen?

Wurde das Kind noch für andere Einrichtungen angemeldet?

(..) Nein (..) Ja, und zwar: _____

Wie wurden Sie auf unsere Einrichtung aufmerksam?

Teilnahme des Kindes an Ausflügen

Das Kind ist Schwimmer: (..) Ja (..) Nein

Das Kind darf mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren: (..) Ja (..) Nein

Kontaktvermittlung innerhalb der Elterngemeinschaft der Kita

Die Personensorgeberechtigten (...) willigen ein (...) willigen nicht ein,

dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die alle Eltern erhalten, deren Kind ebenfalls die Kita besucht und die ein Interesse am Kontakt zu anderen Eltern bekundet haben.

Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger Kita

Die Kita ist (..) berechtigt (..) nicht berechtigt

mit der Leitung der vorherigen Kita _____

Kontakt aufzunehmen, um Informationen und Erfahrungen über das Gruppenverhalten und die speziellen Betreuungs- und Fördermaßnahmen zu erhalten.

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025		
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia	Seite: 4



F. Schlussbestimmungen

1. Laufzeit und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Laufzeit des Betreuungsvertrages gilt ab der Aufnahme für die entsprechend gebuchten Ferien im Kalenderjahr. Die Laufzeit endet automatisch zum Ende der letzten gebuchten Ferien im Kalenderjahr.

- a) Eine **Kündigung** während der Laufzeit des Betreuungsvertrages ist **nicht möglich**.
- b) Nach Abschluss des Vertrages ist die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum Beginn der Laufzeit ausgeschlossen. Der Träger wird aber im Einzelfall prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen er einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages zustimmt.
- c) Eine Sonderkündigung der Eltern vor Beginn der Laufzeit und während des Kalender-Jahres ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende zulässig.
- d) Eine vom Träger ausgehende fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei schwerwiegenden Gründen und Verstößen zulässig. Die Kita hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personenberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - o durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
 - o die Personensorgeberechtigten trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung von mindestens zwei Kostenbeiträgen im Verzug sind.
 - o die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Hausordnung der Kita verstößen.

2. SEPA Basis Lastschriftverfahren

Beim SEPA Basis Lastschriftverfahren (**Anlage 13**) werden die Kita-Beiträge bis spätestens zum 5. Arbeitstag des Monats vom angegebenen Bankkonto abgebucht. Sie sind jeweils im Voraus zu entrichten. Für die nötige Deckung des Kontos ist zu sorgen. Kostenpflichtige Rückläufe sowie Mahngebühren werden den Eltern in Rechnung gestellt. Bei Widersprüchen muss ein neues SEPA Basis Lastschriftmandat ausgefüllt werden.

3. Schließung der Einrichtung bei höherer Gewalt

Kann die Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt, einer Pandemie oder aus anderen von der Einrichtung nicht beeinflussbaren Gründen vorübergehend nicht geöffnet werden, entfällt der Elternbeitrag für die Dauer von maximal drei Monaten nicht. Allerdings ist der Beitrag um das ersparte Spiel- und Materialgeld anteilig um 7,5 % zu kürzen. Der Nachweis einer höheren Ersparnis durch die Personenberechtigten ist möglich.

4. Meldung von Abwesenheitszeiten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig zu melden. Wegen Krankheit abwesende Kinder sind am selben Tag zu entschuldigen, spätestens bis 9:00 Uhr.

5. Sonnenschutz

Ihre Kinder und das Team unserer Kindertageseinrichtung freuen sich, wenn sie Zeit in der Sonne verbringen können. Daher möchten wir Sie dringend darum bitten, gemeinsam mit uns für einen verantwortungsvollen Sonnenschutz für Ihr/e Kind(er) zu sorgen.

Cremen Sie Ihr Kind bitte morgens vor Beginn der Betreuung mit einer Sonnencreme oder - milch ein. Diese sollte einen Lichtschutzfaktor von mindestens 20 haben. Denken Sie bitte auch an die oft „vergessenen Stellen“ wie Ohren, Nase, Kinn und Fußrücken. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir die Kinder nicht alle eincremen können!

Geben Sie Ihrem Kind aber ein **Sonnenschutzmittel** mit in die Einrichtung. Unser Team wird die Kinder regelmäßig daran erinnern, sich erneut einzukrempen, und gegebenenfalls hierbei auch helfen.

In der Kindertageseinrichtung gibt es auch im Außenbereich gute Möglichkeiten direkte Sonneneinstrahlung zu meiden. Unter Bäumen oder Sonnensegeln schützt man nicht nur Haut und Augen, sondern behält an heißen Tagen auch einen kühlen Kopf. Um der Sonne möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten, ist es von Vorteil, wenn möglichst körperbedeckende Kleidung getragen wird. Heute gibt es Kleidung mit UV-Strahlungabsorption (UPF). Eine Mütze mit großem Schirm oder ein Sonnenhut mit breiter Krempe ergänzen den Sonnenschutz und beschatten das Gesicht optimal. Auch die Augen dürfen nicht vergessen werden: Eine Sonnenbrille mit hohem UV-Schutz gehört mit zur Ausstattung. Sie sollte die Augen auch von oben, unten und seitlich umfassen.

Denken Sie daran: Kinderhaut ist nachtragend und ein Sonnenbrand im Kindesalter kann die Haut schwer schädigen. Unterstützen Sie uns daher bitte bei unseren Sonnenschutzbemühungen, und denken Sie an die genannten Schutzmaßnahmen. Nur so kann Ihr Kind unbesorgt im Freien spielen!

6. Datenschutz und Sozialgeheimnis

Die Kita und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Die Mitarbeitenden der Kita sind auf das Datengeheimnis sowie das Sozialdatengeheimnis verpflichtet.

Die personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten werden nur Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Betreuungsvertrages benötigen.

Das Elternblatt zum Datenschutz (**Anlage 7**) informiert Sie ausführlich, wie die Kita mit Ihren Daten umgeht.

Geltungsbereich: Hort Lauter			Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia	Seite: 5

**7. Mitteilungspflichten der Eltern**

Die Eltern sind durch Art. 27 Satz 1 BayKiBiG verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG folgende Daten und deren Änderungen mitzuteilen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

8. Anzeige von Änderungen der Verhältnisse

Neben dieser gesetzlich festgelegten Mitteilungspflicht der Eltern besteht für beide Vertragsparteien die Verpflichtung, auch andere wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuziegen. Dazu gehören bei den Personensorgeberechtigten insbesondere:

- Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person
- Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten
- Veränderungen bei dem im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis
- neue Telefonnummer, Bankverbindung und/oder Wohnort- oder Arbeitswechsel
- Beitragsübernahme durch Ämter

9. Geltung der Hausordnung und der Einrichtungskonzeption

Soweit der vorliegende Betreuungsvertrag keine Regelung enthält, gelten Hausordnung und Konzeption der Kita.

10. Haftungsausschluss

In gleichem Fall der Schließung der Kita bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kita.

11. Wirksamkeit des Betreuungsvertrags bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrags als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde erhalten bleibt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Würzburg.

13. Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform.



Das Kind wird zum _____ verbindlich für die Ferienbetreuung in der Kita angemeldet.

Ich erkläre/wir erklären, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich habe/wir haben die Pflicht, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung**Anlagen zum Betreuungsvertrag:**

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Ferienbuchung |
| Anlage 2 | Bringen und Abholen des Kindes |
| Anlage 3 | Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen |
| Anlage 4 | Einwilligung Bilderverwendung und -veröffentlichung |
| Anlage 5 | Mitarbeit der Eltern |
| Anlage 6 | Auszug aus den Datenschutzvorschriften |
| Anlage 7 | Elternblatt zum Datenschutz |
| Anlage 8 | Arzneimittelgabe |
| Anlage 9 | Infektionsschutzbelehrung |
| Anlage 10 | Info über Zecken und Rückmeldebogen |
| Anlage 11a | Information zur Nachweispflicht eines Masernschutzes |
| Anlage 11b | Impfschutzinformationen |
| Anlage 12 | Einwilligung zur Nutzung einer Kommunikations-App |
| Anlage 13 | SEPA Basis Lastschriftmandat |



Vertrag

Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien - Feriengruppe

Anlage 1 – Ferienbuchung

Angaben zur Ferienbuchung

Ich buche/wir buchen für mein/unser Kind _____
(Vor- und Nachname des Kindes)

für das **Kalenderjahr 2026** folgende Ferienzeiten:
(Achtung: es gilt das Kalenderjahr!)

Bitte beachten Sie, es kann nur **eine Buchungszeit** gewählt werden. Die tägliche Mindestnutzungszeit beträgt vier Stunden, **diese Kernzeit (9:00 – 13:00 Uhr) muss gebucht werden.** Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten können nach Bedarf gebucht werden.

Bitte ankreuzen:

	Winter-ferien	Osterferien		Pfingst-ferien	Sommerferien				Herbst-ferien	Buß- u. Betttag	Summe der Tage
	(5 Tage)	1. Woche (4 Tage)	2. Woche (4 Tage)	1. Woche (4 Tage)	1.Woche (5 Tage)	5. Woche (4 Tage)	6. Woche (5 Tage)	7. Woche (1 Tag)	(5 Tage)	(1 Tag)	
Mo											
Di											
Mi											
Do											
Fr											
	16.02. – 20.02.	30.03. – 02.04.	07.04. – 10.04.	26.05. – 29.05.	03.08. – 07.08.	01.09. – 04.09.	07.09. – 11.09.	14.09.	02.11. – 06.11.	18.11.	

Bitte wählen Sie nur **eine** Buchungszeit für die Ferien aus:

>4-5 Std. >5-6 Std. >6-7 Std. >7-8 Std.

Kernzeit Ferien: 9:00 – 13:00 Uhr

Öffnungszeiten Ferien: 8:00 – 16:00 Uhr

Zusammenfassung:

Anzahl der Betreuungstage in den Ferien im Kalenderjahr	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.
Bis zu 29 Tage im Kalenderjahr (15 bis 29 Tage)	140,00 €	145,00 €	150,00 €	155,00 €
Bis zu 38 Tage im Kalenderjahr (30 bis 38 Tage)	280,00 €	290,00 €	300,00 €	310,00 €

Entsprechend der Buchungszeit werden die Kosten für die Ferienbetreuung für Ihr Kind im August bzw. Juli und August eingezogen.
Bitte beachten Sie, dass die angekreuzten Buchungswochen und die gebuchten Stunden für das **Kalenderjahr** aufgrund der gesetzlichen Regelungen im BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) verbindlich sind.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra

Freigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 8

**Anlage 2 – Bringen und Abholen des Kindes**

Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind gebracht und abgeholt wird, solange es noch nicht die Schule besucht. Das Abholen durch andere Minderjährige (z. B. Geschwisterkinder) ist nur möglich, wenn die abholenden Personen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Verantwortung der Fachkräfte beginnt, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Personen, die das Kind bringen, das Kind persönlich einer pädagogischen Fachkraft übergeben haben. Wenn das Kind abgeholt wird, geben die Personensorgeberechtigten wieder einer pädagogischen Fachkraft Bescheid, damit diese wissen, wann sie das Kind aus ihrer Verantwortung geben. Diese Regelung gilt auch im Garten.

Ich willige/wir willigen ein, dass mein/unser Kind _____

(..) am _____

(..) immer

(..) nach telefonischem Auftrag _____

1. (..) von einer der folgenden Personen gebracht und/oder abgeholt werden darf:

- a. __
- b. __
- c. __
- d. __

Diese Personen können

(..) Informationen über das Kind bei der Kita einholen:

- a. (..) befugt (..) nicht befugt
- b. (..) befugt (..) nicht befugt
- c. (..) befugt (..) nicht befugt
- d. (..) befugt (..) nicht befugt

(..) wichtige Mitteilungen der Kita an die Personensorgeberechtigten entgegennehmen:

- a. (..) befugt (..) nicht befugt
- b. (..) befugt (..) nicht befugt
- c. (..) befugt (..) nicht befugt
- d. (..) befugt (..) nicht befugt

2. (..) alleine um _____ Uhr nach Hause gehen darf.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, alle daraus erwachsenden Ansprüche zu übernehmen und stelle/stellen die Einrichtungsleitung und den Träger von aller Verantwortung frei.

3. (..) Die beauftragte Person _____ ist minderjährig. Alter: _____

Mein Kind bzw. die beauftragte minderjährige Person kennt den Nachhauseweg, ist mit dem Straßenverkehr vertraut und kann – überraschend auftretende – verkehrsbedingte Gefahren auf dem Nachhauseweg einschätzen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Wichtige Hinweise:

- Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen, ihren Ausweis vorlegen und sich bei jeder Abholung in einem zurechnungsfähigen Zustand befinden.
- Bitte prüfen Sie gründlich, ob Ihr Kind, wenn es alleine nach Hause gehen soll, tatsächlich allen Anforderungen die dadurch an es gestellt werden, gewachsen ist.
- Überprüfen Sie auch, ob ein (Schul-)Kind, welches Sie zum Abholen schicken, alle eventuellen verkehrsbedingten Gefahren des Nachhausewegs einschätzen kann.

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra

Freigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 9

**Anlage 3 – Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen**

Träger sind durch Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG verpflichtet, sich bei der Anmeldung von Kindern für den Besuch der Kita von den Personensorgeberechtigten die Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen zu lassen.

Der Nachweis kann durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinderuntersuchungsheftes („Gelbes U-Heft“) des Gemeinsamen Bundesausschusses erfolgen. Es ist allerdings weder eine Einsichtnahme in die Ergebnisse der Untersuchung noch eine Kopie des U-Heftes erforderlich, was auch aus Gründen des Datenschutzes nicht durchgeführt wird. Eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des*r Kinderarztes/Kinderärztin würde als Alternative ebenfalls genügen. Eventuell anfallende Kosten für eine solche Bescheinigung tragen jedoch die Personensorgeberechtigten. Der Nachweis ist nur **einmalig** bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu erbringen und muss bei einem Wechsel der Einrichtung nicht nochmals erbracht werden. Es handelt sich um eine **gesetzliche Verpflichtung nach dem Infektionsschutzgesetz** (§ 34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, müssen wir das Gesundheitsamt benachrichtigen. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden oder ein Bußgeldverfahren veranlassen

Die Personensorgeberechtigte/n wurde/n am _____ von dem unten unterschreibenden Mitarbeitenden der Kita in einem persönlichen Gespräch hierüber informiert.

- (..) Die letzte fällige altersentsprechende Untersuchung _____ (bitte Nr. einfügen) wurde durchgeführt und der Nachweis am _____ in der Kita vorgelegt.
- (..) Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Mitarbeitenden

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025		
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia	Seite: 10

**Anlage 4 – Einwilligung zur Verwendung und Veröffentlichung von Foto-/Videoaufnahmen**

Das gemeinsame Erleben, Spielen und Lernen in unserer Kita ist geprägt von vielen spannenden, herausfordernden und unwiederbringlichen Situationen für Ihre Kinder. Zusätzlich finden im Laufe eines Jahres auch zahlreiche gemeinschaftliche Veranstaltungen in unserer Kita oder Ausflüge zu interessanten Zielen statt, bei denen teilweise auch die Eltern anwesend sind. Bei diesen Gelegenheiten und auch in der täglichen Arbeit fertigen unsere Mitarbeitenden bzw. von uns beauftragte Fotografen Fotos, auf denen auch Ihre Kinder oder Sie selbst abgebildet werden, sowie kleinere Videos an. Wir würden diese Aufnahmen gerne verwenden, um Ihnen und Ihren Kindern eine lang anhaltende Erinnerung an diese ereignisreiche und gewinnbringende Zeit zu ermöglichen und auch die Tätigkeit unserer Kita zu dokumentieren und nach außen zu präsentieren.

Ohne Einwilligung können wir weder Aufnahmen von Ihnen bzw. Ihrem Kind anfertigen, noch diese nutzen. Mit nachfolgender Erklärung können Sie uns mitteilen, für welche Veröffentlichungsarten Sie uns Ihre Einwilligung geben möchten.

Name des Kindes

Ich bestätige/wir bestätigen mit meiner/unserer Unterschrift, dass die Kita Aufnahmen, auf denen mein Kind bzw. ich/wir abgebildet ist/bin/sind zu den nachstehend beschriebenen Zwecken und in dem genannten Umfang verwenden darf:

Verwendung innerhalb der Kita bzw. als Erinnerung für unsere Kinder/Eltern (Fotos und ggf. Videos):

Es ist beabsichtigt, den Kindern und Eltern im Rahmen der täglichen Arbeit bzw. als Erinnerung an die Zeit in unserer Kita Foto- und Videoaufnahmen zur Verfügung zu stellen, indem wir die Aufnahmen

- an unser „schwarzes Brett“ oder in die Gruppenräume heften*;
- in Fotobücher, Abschlussbücher, Portfolio-Ordner oder Bastelarbeiten (z.B. Kalender) u.Ä. der Kinder einbinden*;
- auf eine CD brennen (bei Einzelanlässen bzw. Jahres-CD) und diese an die Kinder/Eltern der Kita verteilen;
- über KiKom an die Eltern verteilen.

***Hinweis:** Grundsätzlich handelt es sich hierbei um Abzüge auf Fotopapier. Diese bestellen wir online beim Onlineshop Fotoparadies der dm-drogerie markt GmbH + Co. KG. Mit Ihrem Einverständnis willigen Sie daher auch ein, dass wir die Bilddaten zum Zwecke der Erstellung von Fotoabzügen in www.fotoparadies.de hochladen. Informationen zum Datenschutz des dm Fotoparadies finden Sie unter: <https://www.fotoparadies.de/datenschutz.html>.

Mit der o.g. Verwendung bin ich/sind wir (bitte ankreuzen):

- einverstanden bzgl. Foto- UND Videoaufnahmen einverstanden bzgl. NUR Fotoaufnahmen
- nicht einverstanden.

Verwendung in der Außendarstellung der Arbeit der Kita (nur Fotos)

Es ist ferner beabsichtigt, Fotomaterial im Rahmen der Außendarstellung der Arbeit unserer Kita zu veröffentlichen (Print):

- in Publikationen zur Darstellung der Arbeit der Kita z.B. Jahrbuch, Broschüren, Flyer und Konzeptionen

Ich bin/wir sind mit der o.g. Verwendung (Print) in der Außendarstellung der Kita (bitte ankreuzen):

- einverstanden. nicht einverstanden.

Gesonderte Einwilligung für Website/Facebook/Social-Media der Kita:**Ich bin/wir sind mit der Online-Veröffentlichung des Fotomaterials (bitte ankreuzen):**

- auf der Website der Kita

- einverstanden. nicht einverstanden.

- in Facebook und anderen Social-Media Auftritten der Kita einverstanden.

- einverstanden. nicht einverstanden.

**Verwendung in der Außendarstellung des Trägerverbands (nur Fotos)**

Gerne würden wir ausgewählte Fotos auch dem Trägerverband unserer Kita zur Verfügung stellen, damit dieser über die Arbeit seiner Einrichtungen zu Presse- und Werbezwecken (Print und Online) berichten kann (Träger unserer Kita ist: AWO Bezirksverband Unterfranken e.V., Kantstr. 45a, 97074 Würzburg):

- in Publikationen zur Darstellung der Arbeit der Kitas z.B. Geschäftsbericht, Festschriften, historische Schriften, Rundschreiben, Newsletter, Broschüren, Präsentationen
- in der Mitarbeiter- und Mitgliederzeitung
- im verbandsinternen Intranet AWORLD

Mit der o.g. Verwendung in der Außendarstellung durch den Trägerverband bin ich/sind wir (bitte ankreuzen):

einverstanden. nicht einverstanden.

Gesonderte Einwilligung für Website/Facebook/Social-Media des Trägerverbands:

Ich bin/wir sind mit der Online-Veröffentlichung des Fotomaterials (bitte ankreuzen):

- auf den Webseiten (z.B. www.awo-unterfranken.de) des Trägerverbands
 - in den Social-Media-Auftritten des Trägerverbands (z.B. Facebook, YouTube) einverstanden.
- einverstanden. nicht einverstanden.
- einverstanden. nicht einverstanden.

Namensnennung des Kindes

Der Name des Kindes darf im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Fotomaterials (bitte ankreuzen):

genannt werden. nicht genannt werden.

Weitere Hinweise

Die Kita ist zur Unterlizenzierung (Weitergabe) der Fotos auch an Dritte berechtigt, wenn dies zur Erreichung zu den o.g. Zwecken und für die zur Veröffentlichung freigegebenen Medien erforderlich ist.

Insbesondere für den Fall, dass der Veröffentlichung in Social-Media (wie z.B. Facebook) zugestimmt wurde, erhält die Kita daher insoweit auch das Recht zur Einräumung einer Unterlizenz - d.h. das Recht, die eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte weitergeben zu dürfen - als dies die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Social-Media-Anbieter vorsehen. Es wird darauf hingewiesen, dass z.B. die Nutzungsbedingungen bei Facebook vorsehen, dass der Anbieter des Netzwerkes mit dem Einstellen der Bilder automatisch eine (unbeschränkte) Nutzungslizenz für alle hochgeladenen Fotos erhält.

Im Internet veröffentlichte Informationen, Fotos und Filmaufnahmen sind weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung durch Dritte (z.B. durch Kopieren, Herunterladen, Speichern) kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Die Daten können über „Suchmaschinen“ oder andere Softwareapplikationen gefunden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der abgebildeten Person verknüpfen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies gilt insbesondere auch für Social-Media-Plattformen. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen, Fotos, Bilder und Filmaufnahmen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Die Einräumung der Rechte umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Die Einräumung des Veröffentlichungsrechts erfolgt ohne Vergütung.



Vertrag

Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien - Feriengruppe

Erklärung:

Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift. Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann/wir können sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Diese Einwilligung ist jederzeit in Textform (z.B. per Brief, E-Mail) mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Fotos werden dann unverzüglich aus dem Internetangebot entfernt und nicht mehr für neue Drucksachen verwendet. Eine generelle Löschung von Aufnahmen aus dem Internet kann jedoch nicht garantiert werden (vgl. Hinweise oben).

Das Elternblatt zum Datenschutz (Anlage 7) habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Kindes¹

- 1 Bei Kindern ab einem Alter von ca. 12 bis 14 Jahren, die aufgrund ihrer fortgeschrittenen Reife die Tragweite einer Veröffentlichung von Bildern schon selbst erkennen können und die somit schon selbst einwilligungsfähig sind, ist zusätzlich zur Einwilligung der Eltern auch die Einwilligung des Kindes einzuholen. Es verbietet sich, die Einwilligungsfähigkeit nur am Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig zu machen. Vielmehr ist eine individuelle Betrachtung der Reife und Urteilsfähigkeit des betreffenden Kindes erforderlich.

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia

**Anlage 5 – Mitarbeit der Eltern**

Um eine bestmögliche Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu ermöglichen ist die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten von großer Bedeutung. Die Unterstützung der Kita und des Elternbeirates kann bspw. durch das Begleiten auf Ausflügen, die Mitarbeit bei Projekten oder das Backen von Kuchen o.ä. im Rahmen eines Kita-Festes erfolgen.

Ich kann mir als Elternteil 1 folgendes vorstellen: _____

Ich kann mir als Elternteil 2 folgendes vorstellen: _____

Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Datenschutzes sowie des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Kitas erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO) und das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I) und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten,
- die Kita für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Team der Kita bei der Arbeit mit den Kindern durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitarbeit unterstützen (z.B. durch Mitfahrt bei Ausflügen, Mitarbeit bei Projekten).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge ihrer Mitarbeit bekannt werden, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren, z.B. durch

- Gespräche mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Listen der Kita, welche personenbezogene Daten enthalten.

Diese Pflicht gilt auch für die Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kita und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen. Kita und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternarbeit aufzukündigen.

Ein Auszug der relevanten Datenschutzhinweise ist Teil dieser Anlage.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle personenbezogenen Daten und Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Kita über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- sowie über alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kita und ihren Träger erfahren habe.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus: Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001. Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.). Von der Autorin überarbeitet im März 2011

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025		
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia	Seite: 14

**Anlage 6 – Auszug aus den Datenschutzvorschriften**

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Sozialgesetzbuch I & X (SGB I, SGB X) und Strafgesetzbuch (StGB)

Begrifflichkeiten der DS-GVO**Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:**

„Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO:

„Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Wichtige Datenschutzregelungen aus der DS-GVO**Art. 5 Abs. 1 DS-GVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)****(1) Personenbezogene Daten müssen**

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtet werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) [...]

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra

Freigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 15

**Haftung, Straf- und Bußgeldvorschriften (DS-GVO, BDSG, SGB X)****Art. 82 Abs. 1 DS-GVO – Haftung und Recht auf Schadensersatz**

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 DS-GVO - Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt.

§ 41 BDSG - Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren

Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. [...]

§ 42 BDSG (Strafvorschriften)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) [...]

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X:

[...] 2Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nichtöffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Stellen.

§ 85 SGB X Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 85 Abs. 2 bezeichnete, vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 85a SGB X - Bußgeldvorschriften

(1) Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) [...]

(3) [...]

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia

**Sozialdatenschutz (SGB I, SGB X)****§ 35 SGB I - Sozialgeheimnis**

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. [...] Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) [...]

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) [...]

(7) [...]

§ 78 SGB X - Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch an eine nichtöffentliche Stelle auf deren Ersuchen hin ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. [...]

(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

Strafgesetzbuch (StGB)**§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspractologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
- 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra



(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**Anlage 7 – Elternblatt zum Datenschutz****INFORMATIONEN FÜR ELTERN****Was passiert mit den Informationen, die Eltern der Kita über ihr Kind und ihre Familie gegeben haben?**

Nachfolgend möchten wir Sie über den Datenschutz in unserer Einrichtung informieren.

Verantwortliche Stelle:

AWO Hort Lauter
Heimgartenstr. 11
97705 Burkardroth/Lauter

Datenschutzbeauftragter:

Christian Volkmer, Projekt 29 GmbH & Co. KG, Ostengasse 14, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 29 86 93 0, Fax: 0941 29 86 93 16, E-Mail: anfragen@projekt29.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Wir haben als Kita die Aufgaben, über die Aufnahme der vorgemerkt Kinder zu entscheiden und die aufgenommenen Kinder verantwortungsbewusst zu betreuen, zu bilden und zu erziehen und dabei mit den Eltern und auch mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigen wir von Ihnen die hierzu notwendigen Informationen über Ihr Kind und Ihre Familie.

Bei der Anmeldung für einen Platz in unserer Kindertageseinrichtung erheben wir personenbezogene Daten ggf. als Vorbereitung für einen späteren Vertragsabschluss. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen, dann vernichten wir die personenbezogenen Daten umgehend.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die vor bzw. bei Vertragsabschluss sowie im Rahmen der Betreuungsleistungen erhoben werden, dienen dem Zweck der Vertragserfüllung. Die Verarbeitung gesundheitlicher Besonderheiten, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe dient dem gesundheitsgerechten Umgang mit dem Kind.

Ferner werden personenbezogene Daten zur Erfüllung einer Reihe von gesetzlichen Verpflichtungen erhoben und verarbeitet:

- Gemäß Art. 26a BayKiBiG sind Sie dazu verpflichtet, uns die dort genannten personenbezogenen Daten anzugeben, damit wir die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen können.
- Nach Art. 9 a Abs. 2 BayKiBiG sind wir verpflichtet schriftlich festzuhalten, ob bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung die Verpflichtung des Personensorgeberechtigten über eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorliegt.
- Besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII verarbeiten wir diese Daten um diesen Anspruch zu gewähren.
- Für die Verarbeitung des Anspruchs des Kindes auf Eingliederungshilfe und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule oder einer vorzeitigen Einschulung verarbeiten wir personenbezogene Daten nach Art. 37 Abs. 1 und 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG).
- Bestehen Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, so erfolgt die Datenerhebung darüber nach dieser Vorschrift.
- Im Zusammenhang mit der nach Art. 80 BayEUG vorgeschriebenen Einschulungsuntersuchung werden auf Anfrage die Namen und Geburtsdaten der Vorschulkinder an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.
- Ferner werden die Namen der Kinder, die den Vorkurs Deutsch besuchen sollen, an die Grundschule weitergegeben (vgl. Art. 37 BayEUG, Art. 5 BayIntG).

Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 I lit. a DSGVO, wenn Sie uns Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben haben.

Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 I lit. b DSGVO, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich wird. Dies gilt auch bei vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra



Vertrag

Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien - Feriengruppe

Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 I lit. c DSGVO, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der wir unterliegen, erforderlich ist.

Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 I lit. d DSGVO, wenn die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist. Dies kann dann ein seltener Fall sein, wenn sich eine betroffene Person schwer verletzt und daher dessen personenbezogenen Daten z.B. an eine*n Ärztin/Arzt weitergegeben werden.

Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 I lit. f DSGVO, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Datenempfänger

Um Ihr Kind bestmöglich in seiner Entwicklung zu unterstützen, kann es erforderlich sein, mit anderen Stellen und Diensten Kontakt aufzunehmen und Informationen auszutauschen, sofern Sie uns Ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

Die personenbezogenen Daten des Kindes einschließlich der Gesundheitsdaten werden von der Kita an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind.

In manchen Fällen sind wir gesetzlich zu einer Übermittlung von Daten an andere Stellen verpflichtet:

Bei Inanspruchnahme von Fördergeldern müssen wir personenbezogene Daten gem. den Regelungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG weitergeben (insb. müssen Vertragsdaten im Falle einer Belegprüfung an das Jugendamt herausgegeben werden). Bestehen Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, so muss nach dieser Vorschrift das Gesundheitsamt informiert werden.

In den im Betreuungsvertrag beschriebenen Fällen (z.B. Wegeunfall) sind wir zu einer Unfallmeldung an Unfallversicherungsträger verpflichtet.

Speicherungsdauer

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Vertragsende gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind, Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben oder die Vertragsdokumentation zur Wahrung eines berechtigten Interesses am Rechtenachweis aufgrund von Verjährungsfristen nach Art. 6 Abs. 1 S. lit. c DSGVO erforderlich ist.

Ihre Rechte als Betroffene*

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sie haben das Recht, eine Einwilligung, die auf Artikel 6 Abs. 1 lit. a beruht, jederzeit zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Den Widerruf Ihrer Einwilligung schicken Sie bitte schriftlich an o.g. Postadresse oder an die o.g. Email-Adresse. Widerrufen Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dann können wir ggf. Leistungen, für die wir diese Daten benötigen, nicht mehr durchführen.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Landesbeauftragte*r für Datenschutz in Bayern) Beschwerde einzulegen.

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra

Freigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 20



Vertrag

Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien - Feriengruppe

Anlage 8 – Arzneimittelgabe

Angaben zum Kind

Familienname: _____

Vorname/n: _____

Geburtsdatum: _____

↓ Dieser Kasten ist nur durch den*die Arzt/Ärztin auszufüllen ↓

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des 1. Medikamentes _____

Einnahmezeit	Uhrzeit	Dosierung
Morgens		
Mittags		
Nachmittags		

Bemerkung/Dauer der Einnahme: _____

Name des 2. Medikamentes _____

Einnahmezeit	Uhrzeit	Dosierung
Morgens		
Mittags		
Nachmittags		

Bemerkung/Dauer der Einnahme: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift und Stempel Arzt/Ärztin

↑ Dieser Kasten ist nur durch den*die Arzt/Ärztin auszufüllen ↑

Ermächtigung der Personensorgeberechtigten

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Fachkraft _____
der Kita, meinem/unserem oben genannten Kind die angeführten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum _____

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten _____

Geltungsbereich: Hort Lauter			Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia	Seite: 21

**Anlage 9 – Infektionsschutzbelehrung****BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH****Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheits Verdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkamerad*innen, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr*e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygienemaßnahmen nicht verhindert werden können (z.B. Masern, s.a. **Anlage 11a**, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de oder auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre*n Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

4. Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Zur Verhütung von Infektionskrankheiten wird auf § 77 IfSG (Übergangsvorschriften) bzw. auf aktuell geltende gesetzliche Regelungen (z.B. bei Covid-19) verwiesen. Bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (wie z.B. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Betretungsverbote etc.) machen wir im Einzelfall von unserem Hausrecht Gebrauch.



Vertrag

**Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien -
Feriengruppe****Tabelle1: Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

•ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	•Keuchhusten (Pertussis)
•ansteckungsfähige Lungentuberkulose	•Kinderlähmung (Poliomyelitis)
•bakterieller Ruhr (Shigellose)	•Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
•Cholera	•Krätze (Skabies)
•Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	•Masern
•Diphtherie	•Meningokokken-Infektionen
•durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	•Mumps
•Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	•Pest
•infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	•Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
	•Ebola

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten **bei Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

•Cholera-Bakterien	•Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
•Diphtherie-Bakterien	•Shigellenruhr-Bakterien
•EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

•ansteckungsfähige Lungentuberkulose	•Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
•bakterielle Ruhr (Shigellose)	•Kinderlähmung (Poliomyelitis) •Masern
•Cholera	•Meningokokken-Infektionen
•Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	•Mumps
•Diphtherie	•Pest
•durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	•Typhus oder Paratyphus
	•virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Ich bestätige/wir bestätigen hiermit, im Rahmen der Anmeldung für mein/unser Kind _____, das **Merkblatt: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“** erhalten zu haben, und dass ich/wir die darin genannten Bedingungen anerkenne/n.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra

Freigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 23

**Anlage 10 – Info über Zeckenstiche und Rückmeldebogen****Information über Zeckenstiche und Rückmeldebogen**

Information für Eltern und Rückmeldebogen zur Vorgehensweise bei einem Zeckenstich während des Besuchs in der Kita

Name des Kindes

Zecken halten sich vor allem in hohem Gras oder im Laub sowie auf Sträuchern, Büschen und im Unterholz auf. Beim Vorbeigehen werden die Zecken abgestreift und gelangen so auf die Haut. Der dann folgende Zeckenstich wird meist gar nicht wahrgenommen.

Welche Krankheiten kann die Zecke übertragen?

Gefürchtet wird die Zecke aufgrund der durch Viren und Bakterien übertragenen Krankheiten. Die durch Zecken am häufigsten übertragenen Krankheiten sind die Lyme-Borreliose und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

Wie kann ich mein Kind schützen?

Beim Ausflug in die Natur sollte Ihr Kind geschlossene Kleidung mit langen Ärmeln und langen Hosen sowie festes Schuhwerk tragen. Sinnvoll ist dabei, die Socken über die Hosenbeine zu ziehen. Helle Kleidung hilft, die Zecke schnell zu finden. Zecken-schutzmittel können von Ihnen vor Kitabeginn aufgetragen werden. Das Wichtigste ist aber, dass Sie Ihr Kind nach einem Aufenthalt im Freien am ganzen Körper nach Zecken absuchen. Da Zecken warme, gut durchblutete Hautstellen bevorzugen, schauen Sie bitte an Körperstellen wie z.B. Achselhöhlen, Kniekehlen, Leistengegend, am Hals, am Kopf und hinter den Ohren nach.

Was tun bei einem Zeckenstich?

Um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren, wird aus medizinischer Sicht dringend empfohlen, die Zecke nach der Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen. Da es sich bei einer Zeckenentfernung bei Ihrem Kind in der Kita um eine sogenannte „Erste Hilfe Leistung“ handelt, werden wir zügig die Zecke entfernen.

Für den Fall, dass eine Zecke bei Ihrem Kind entdeckt wird, sieht unsere Einrichtung folgende Vorgehensweise vor:

Das Kita-Personal wird die Zecke mit einem geeigneten Hilfsmittel (z.B. einer Zeckenkarte) sofort nach der Sichtung fachgerecht entfernen. Anschließend wird die Einstichstelle durch einen Kreis auf der Haut (z.B. mit einem Kugelschreiber) markiert. Die Entfernung der Zecke wird durch einen Eintrag ins Verbandbuch dokumentiert. Bei der Abholung werden Sie über die Entfernung der Zecke und den genauen Ort der Einstichstelle informiert.

Wir bitten Sie, die Einstichstelle gezielt zu beobachten. Wenn Sie Veränderungen an der Einstichstelle (z.B. eine kreisförmige Rötung oder Entzündung) oder ein allgemeines Krankheitsempfinden Ihres Kindes feststellen, sollten Sie mit Ihrem Kind zum*r Arzt/Ärztin gehen. **Wenn ein Arztbesuch stattgefunden hat, informieren sie bitte die Kita darüber. Die Einrichtung sendet dann eine Unfallmeldung an die Unfallkasse Bayern.**

Quelle: Unfallkasse Hessen 09 / 2016

Ich habe/wir haben die Information zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs in der Kindertageseinrichtung erhalten und zur Kenntnis genommen.

Beim Entdecken einer Zecke wird das Kita-Personal mich/uns umgehend telefonisch benachrichtigen. Sofern niemand erreichbar ist, wird das Kita-Personal hiermit berechtigt, in eigenem Ermessen im Sinne der Gesundheit des Kindes zu handeln. Die Einrichtung dokumentiert den Zeckenstich in jedem Fall im Verbandbuch.

Wenn ein*e Arzt/Ärztin konsultiert wurde, informieren wir die Einrichtung umgehend.

Nach einem Arztbesuch sendet die Einrichtung eine Unfallmeldung an die Unfallkasse Bayern

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia

**Anlage 11a - Informationen zur Nachweispflicht eines Masernschutzes****Name des Kindes**

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Seither ist der Träger verpflichtet, sich von den in der Einrichtung betreuten Kindern den Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes vorlegen zu lassen.

Kinder, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen in unserer Einrichtung nicht aufgenommen und betreut werden.

Der Nachweis muss erbracht werden durch entweder:

1. Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V, darüber, dass bei Ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht
2. ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder Ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
3. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat

Kopien von dem vorgelegten Dokument werden von uns nicht angefertigt. Lediglich die Bestätigung nach Nr. 3 wird zur Kinderakte genommen. Die Überprüfung des Masernschutzes wird von uns dokumentiert durch Erfassung folgender Daten: Name, Geschlecht und Geburtsdatum, Personensorgeberechtigte/Betreuer*innen, Kontaktdaten, Art des vorgelegten Nachweises oder auch Umstand eines fehlenden Nachweises (gemäß der Dokumentationshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales). Diese Datenerhebung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Werden Daten von uns weitergegeben?

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern nicht besteht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Kindern unter 2 Jahren oder bei Kindern mit vorübergehender medizinischer Kontra-Indikation), sind wir verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen (gilt für Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen). In diesem Fall müssen folgende Daten übermittelt werden: Name, Geschlecht und Geburtsdatum, Personensorgeberechtigte/Betreuer*innen, Kontaktdaten, Umstand des fehlenden Nachweises (vgl. Dokumentationshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales). Das Gesundheitsamt kann die zur Vorlage verpflichtete Person zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern. Ferner kann im Einzelfall vom Amt entschieden werden, ob Betreuungs- oder Betretungsverbote, Geldbußen und ggf. Zwangsgelder ausgesprochen werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage 7 (Elternblatt zum Datenschutz), die dem Betreuungsvertrag beiliegt.

Ich bestätige/wir bestätigen hiermit das Informationsschreiben zur Nachweispflicht eines Masernschutzes erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025		
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia	Seite: 25



Durch die Einrichtung auszufüllen¹:

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name des Kindes**Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:**

- Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate²
- Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate³
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (i.d.R. ab 2 Jahre)
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation⁴, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht gegeben werden darf
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden
O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt.⁵

1 Doppeltatbestände möglich

2 Kind wird in die Einrichtung aufgenommen, aber Meldung an das Gesundheitsamt, siehe nächstes Feld

3 Kind wird in die Einrichtung aufgenommen, aber es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt

4 Bei Vorlage von ärztlichen Zeugnissen über zeitlich befristete, vorübergehende Kontraindikationen: Aufnahme in Einrichtung und Meldung ans Gesundheitsamt (s. 3. Abschnitt mit Meldung ans GA)

5 Gilt nicht für schulpflichtige Kinder, s. nächstes Feld

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra



Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt:

- Kein Nachweis erbracht. Aufnahme erfolgte aber, da Kind jünger als 12 Monate⁶
- Kein Nachweis erbracht. Aufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig⁷
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig⁸
- Ärztliche Bescheinigung über vorübergehende, zeitlich befristete medizinische Kontraindikation. Ein ausreichender oder vollständiger Impfschutz gegen Masern ist kontraindikationsbedingt erst zu einem _____
- späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich am _____
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Mitarbeitenden

6 Ausgabe eines Informationsschreibens an die Eltern

7 Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden.

8 Aufnahme in die Einrichtung kann erfolgen, aber gleichzeitig Meldung ans Gesundheitsamt, das weitere Schritte unternimmt



Anlage 11 b – Impfschutzinformationen

Geimpft – geschützt in der Kindertageseinrichtung

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung und wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte/-ärztinnen, Hausärzte/-ärztinnen und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. Vor Eintritt in eine Kita sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen! Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch alljenen Sicherheit, die z.B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen das Immunsystem. Das macht es anderen Erreger leichter. So können eine Mittelohrentzündung, Bronchitis oder Lungenentzündung auftreten. Etwa 10 von 10.000 Masernkranken bekommen eine Gehirnentzündung. Ein bis zwei von ihnen sterben. Bei etwa zwei bis drei Betroffenen bleiben schwere Folgeschäden wie geistige Behinderungen und Lähmungen zurück. Sehr selten kann einige Jahre nach einer Masererkrankung bei etwa vier bis elf von 100.000 Masernfällen eine so genannte SSPE (subakute sklerosierende Panenzephalitis) auftreten. Diese schleichende Zerstörung der Zellen des Gehirns verläuft immer tödlich. Kinder unter fünf Jahren sind besonders gefährdet.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf. Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärzte/Ärztinnen, insbesondere Kinder- und Jugendärzte/-ärztinnen, Hausärzte/-ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Internet: www.stmpg.bayern.de oder www.impfen-info.de

Stand: Mai 2020, Fassung durch QMB an Kitas angepasst.

Geltungsbereich: Hort Lauter	Revision: 005/09.2025	
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia



Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien - Feriengruppe

IMPFKALENDER

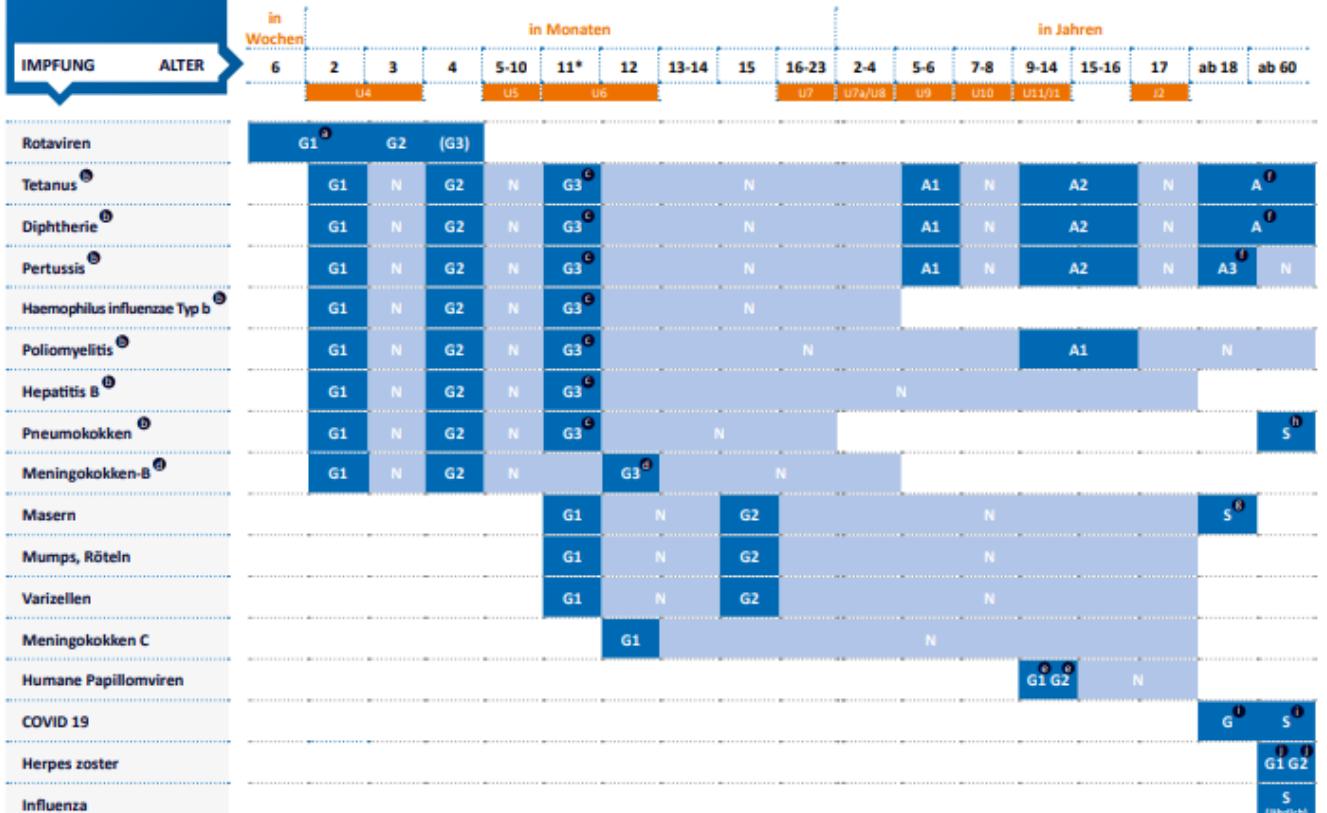
Sprache: Deutsch

Die Impfungen sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die Überprüfung des Impfstatus ist in jedem Lebensalter sinnvoll. Fehlende Impfungen sollten sofort, entsprechend den Empfehlungen für das jeweilige Lebensalter, nachgeholt werden.

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission
(STIKO), 2024. www.stiko.de

ROBERT KOCH INSTITUT



Nächste Impftermine



ERLÄUTERUNGEN

G GRUNDIMMUNISIERUNG
(in bis zu 3 Teillösungen G1 – G3)

S STANDARDIMPfung

A AUFRÜCKSCHÜPFUNG

N NACHHOLIMPfung
(Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw.

Komplettierung einer unvollständigen Impfserie)

U Früherkennungsuntersuchung

J Jugenduntersuchung
(J2 im Alter von 12–14 Jahren)

- ❶ Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen.
- ❷ Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen.
- ❸ Mindestabstand zur vorangegangenen Dosis: 6 Monate.
- ❹ 3 Dosen im Alter von 2 bis 23 Monaten, ab 24 Monaten besteht die Impfserie aus 2 Dosen.
- ❺ Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter z 15 Jahren oder bei Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich.
- ❻ Td-Aufrückschüpfung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung 1-malig als Tdap- bzw. bei

entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung.

- ❽ Eine Impfstoffdosis eines MMR-Impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit
- ❾ Impfung mit PCV20.

- ❿ Für den Schutz von Personen ohne Grunderkrankung sind (mindestens) 3 Antigen-Kontakte nötig, davon mindestens 1 als Impfung.

- ❻ Zwei Impfstoffdosen des adjuvierten Herpes-zoster-Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten.

* Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden.
MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden.

Als Kindertageseinrichtung sind wir im Rahmen der Gesundheitsvorsorge daran interessiert, dass es Ihrem Kind gut geht. Darum möchten wir Ihnen ermöglichen, dass Sie sich zum Thema Impfung sachlich fundiert informieren können. Die obigen Infoblätter (**Anlage 11 b**) enthalten Informationen dazu, weshalb bzw. wann Kinder und Jugendliche geimpft werden sollten. Auf die Risiken für Kinder ohne Impfschutz wird hingewiesen

Ich bestätige hiermit, im Rahmen der Anmeldung für mein/unser Kind _____, die **Anlage 11 b „Impfschutzinformationen: Geimpft – geschützt in der Kindertageseinrichtung“** erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Geltungsbereich: Hort Lauter

Revision: 005/09.2025

Bearbeitung:
Landauer, MelaniePrüfung:
von Bassen, AlexandraFreigabe:
Staab, Cornelia

Seite: 29

**Anlage 12 – Einwilligung zur Nutzung einer Kommunikations-App**

AWO Hort Lauter
Heimgartenstr. 11
97705 Burkardroth/Lauter

hort-lauter@awo-unterfranken.de

Wir möchten gerne den Austausch zwischen Eltern und Einrichtung durch Einsatz einer Kommunikations-App erleichtern. Diese ermöglicht es uns, Sie schnell und unkompliziert zu informieren, zum Beispiel um Ihnen aktuelle Informationen aus der Einrichtung bzw. Kita-Gruppe Ihres Kindes zukommen zu lassen, aber auch, um Ihnen Fotos bzw. Videos aus dem Gruppenalltag zur Verfügung zu stellen. Aber auch Sie haben die Möglichkeit, über die App mit uns zu kommunizieren, zum Beispiel um Ihr Kind krank zu melden oder eine Abwesenheit mitzuteilen.

Aktuell nutzen wir die Anwendung KiKom des Anbieters JufAm youngfamily GmbH (youngfamily.de/kikom-Kita-app/). Sie können KiKom entweder als App nutzen oder über den Browser.

Zur Nutzung von KiKom ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten bzw. die Daten Ihres Kindes in der Anwendung anlegen, nämlich:

- Name
- Kontaktdaten: E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer

Im Anschluss erhalten Sie einen Registrierungscode, mit dem Sie sich in KiKom zur Nutzung anmelden können.

Während der Nutzung von KiKom kann es vorkommen, dass wir gegenseitig auch sensible Informationen austauschen, zum Beispiel, wenn Sie Ihr Kind krankmelden.

Daher benötigen wir für die Nutzung von KiKom Ihre Einwilligung:

Ich bin/wir sind mit der Nutzung von KiKom zum gegenseitigen Austausch wie oben beschrieben einverstanden. Dies schließt insbesondere auch den Austausch von besonderen personenbezogenen Daten ein, wie zum Beispiel Daten zur Gesundheit.

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit gegenüber der Einrichtung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung statt. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig. Im Falle des Widerrufs oder einer nicht erteilten Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz in unserer Einrichtung finden Sie im „Elternblatt zum Datenschutz“, das Ihnen ebenfalls ausgehändigt wurde. (**Anlage 7**)

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia

	Vertrag	Betreuungsvertrag Hort Lauter- Ferien - Feriengruppe
---	---------	---

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

MD 262

KST 3000

AWO Bezirksverband Unterfranken e.V.
(Unternehmen)
Hort Lauter
(Name der Einrichtung)
Heimgartenstr. 11
(Strasse)
97705 Burkardroth/Lauter
(PLZ/Ort)

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]

DE1026200000046737

[Mandatsreferenz]

**Ihre Mandatsreferenznummer wird Ihnen bei der
Zahlung auf dem Bankkonto-Beleg mitgeteilt.**

1. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]

AWO Bezirksverband Unterfranken e.V.

Zahlungen von meinem/unserem Konto gemäß unserer Betreuungsbuchung und/oder Essensbuchung mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

AWO Bezirksverband Unterfranken e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC1

IBAN

DE

Name des Kindes

2. Einzugsermächtigung

Ich / wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

3. Information zum Lastschrifteinzug

Fällige Rechnungen werden monatlich zum 5. Arbeitstag eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Geltungsbereich: Hort Lauter		Revision: 005/09.2025
Bearbeitung: Landauer, Melanie	Prüfung: von Bassen, Alexandra	Freigabe: Staab, Cornelia